

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

dem Schulverband Redwitz, der Marktgemeinde Ebensfeld, der Stadt Bad Staffelstein, der Stadt Lichtenfels und der Gemeinde Michelau i.OFr.
für den Mittelschulverbund Lichtenfels

Präambel

Für die Hauptschulen Ebensfeld, Bad Staffelstein, Michelau i.OFr., Redwitz und die Mittelschule Lichtenfels ist beabsichtigt, gemeinsam in einem Schulverbund die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu Mittelschulen zu schaffen. Die beteiligten Schulaufwandsträger treffen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

§ 1

Vertragsparteien

Vertragsparteien des Kooperationsvertrags sind

- ◆ Markt Ebensfeld als Träger des Schulaufwands für die Pater-Lunkenbein-Hauptschule Ebensfeld
- ◆ Stadt Bad Staffelstein als Träger des Schulaufwands für die Adam-Riese-Hauptschule Bad Staffelstein
- ◆ Stadt Lichtenfels als Träger des Schulaufwands für die Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels
- ◆ Gemeinde Michelau i.OFr. als Träger des Schulaufwands für die Johann-Puppert-Hauptschule Michelau i.OFr.
- ◆ Schulverband Redwitz als Träger des Schulaufwands für die Albert-Blankertz-Hauptschule Redwitz

§ 2

Mittelschule, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung

- (1) ¹Der Vertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Hauptschulen Ebensfeld, Bad Staffelstein, Michelau i.OFr., Redwitz und die Mittelschule Lichtenfels als Mittelschulen in einem Schulverbund weitergeführt werden. ²Durch Gesetz-, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.
- (2) ¹Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. ²Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. ³Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. ⁴Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist das Staatliche Schulamt Lichtenfels zur Schlichtung anzurufen. ⁵Das Staatliche Schulamt

macht einen Schlichtungsvorschlag; es ist nicht zur Änderung der Vereinbarung ermächtigt.

- (3) Die Zusammenarbeit der benachbarten Hauptschulen in Ebensfeld und Bad Staffelstein, sowie Michelau i.OFr. und Redwitz, hat Vorrang bei der Zusammenlegung von Klassen bei Nichterreichen der Schülermindestzahl und bei der Bildung von Gruppen in den arbeitspraktischen Fächern.
- (4) Der Schulverbund trägt den Namen „Mittelschulverbund Lichtenfels“.

§ 3

Verbundversammlung, Sprecher

- (1) Der Schulverbund besitzt einen Verbundausschuss, in dem die verbundsbezogenen Angelegenheiten zwischen allen Beteiligten des Schulverbundes, d.h. den Schulaufwandsträgern, Schulleitern, Elternbeiratsvorsitzenden und Schülersprechern besprochen werden können.
- (2) ¹Weiterhin besitzt der Schulverbund eine Verbundversammlung. ²Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger zusammen. ³Die Mitglieder der Verbundversammlung handeln entsprechend Art. 38 GO in Vertretung und mit Vollmacht der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger. ⁴Sie besitzen alle das gleiche Stimmrecht. ⁵Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (3) ¹Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. ²Dazu gehört insbesondere auch die Vorbereitung der Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.
- (4) ¹Die Verbundversammlung bestimmt einen Sprecher des Verbundes, der die Geschäftsführung des Verbundes sicherstellt. ²Dem Sprecher können einstimmig verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur Erledigung für die Schulaufwandsträger übertragen werden. ³Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Verbundes.

§ 4

Sprengel

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für das gesamte Verbundgebiet, bestehend aus den bisherigen Sprengeln der Hauptschulen Ebensfeld, Bad Staffelstein, Michelau i.OFr., Redwitz und der Mittelschule Lichtenfels, durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbundes festgelegt werden soll.

- (2) ¹Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. ²Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

§ 5

Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl

- (1) ¹Der Mittlere-Reife-Zug soll an der Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels angeboten werden. ²Ein offenes Ganztagsangebot besteht an den Hauptschulen Bad Staffelstein, Michelau i.OFr., Redwitz und an der Herzog-Otto-Mittelschule, ein gebundenes Ganztagsangebot an der Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels.
- (2) ¹Die Klassenbildung liegt in den Händen des Verbundkoordinators, die dieser unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Vereinbarung und im Benehmen mit dem Verbundausschuss durchführt. ²Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereit stehenden Räume (insb. Klassen- und Fachräume, sowie Räume für Ganztagsangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattungen zur Verfügung.
- (3) ¹Die Freiheit der Schulwahl innerhalb des Verbundes wird wie folgt beschränkt:
²Die Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 besuchen - soweit keine zwingenden persönlichen oder pädagogischen Gründe vorliegen - die bisherigen Sprengelschulen, d.h. die Schulen innerhalb deren Einzugsbereiche die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
³Werden zwingende persönliche Gründe für den Besuch einer anderen Schule innerhalb des Verbundes vorgebracht, findet das Verfahren nach der GastSchV analoge Anwendung.

§ 6

Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht verändert.
- (2) ¹Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die sie Aufwandsträger ist. ²Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.
- (3) ¹Soweit jedoch die tatsächliche Verteilung der Schüler auf die Schulen im Verbund nicht unerheblich abweicht von der Verteilung der Schüler auf die Schulen, wie sie sich nach den bisherigen Hauptschulsprengeln/den bisher festgelegten Einzugsbereichen ergäbe, wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 1.000 € pro Schüler/Schuljahr vereinbart. ²Dies gilt für Schüler von gebundenen Ganztagesklassen und eCn-Klassen

sowie für Schüler der Jahrgänge 9 und 10 der Mittleren-Reife-Klassen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebietes, aber außerhalb des Einzugsgebietes der besuchten Schule haben.³Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 01.10. des jeweiligen Schuljahres.⁴Die Ausgleichbeträge sind am 01. Juli des jeweiligen Schuljahres fällig.

- (4) Für Investitionskosten gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

§ 7 Schülerbeförderung

- (1) ¹Jeder Schulaufwandsträger organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler, die seine Schule besuchen.
- (2) ¹Die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Kostenträgern geltend gemacht. ²Die nach Abzug der staatlichen Zuweisungen verbleibenden Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebietes, aber außerhalb des Einzugsbereiches der besuchten Schule haben, werden für Schüler von Mittlere-Reife-Klassen, gebundenen Ganztagesklassen sowie eCn-Klassen von den Vertragsparteien gemeinsam getragen. ³Dazu übernehmen die Aufwandsträger für jeden Schüler, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb ihres Einzugsbereiches hat, aber eine andere Schule im Verbund besucht, einen pauschalen Beförderungskostenanteil; für Schüler, die nicht regelmäßig fünf Tage der Woche (zu einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches) fahren müssen, ist der Anteil entsprechend zu kürzen. ⁴Der pauschale Beförderunganteil je Schüler wird wie folgt errechnet:

Summe aller Aufwendungen (abzüglich staatliche Zuweisungen) für die Beförderung der Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereiches der besuchten Schule haben, geteilt durch die Gesamtzahl dieser beförderungspflichtigen Schüler.

⁵Die Organisation der Ausgleichszahlungen wird von der Verbundversammlung einem der Schulaufwandsträger übertragen. ⁶Diesem stellen die Verbundmitglieder die zur Abrechnung des abgelaufenen Schuljahres notwendigen Informationen jeweils bis zum 31.08. zur Verfügung. ⁷Die Abrechnung ist bis zum 01.10. sicherzustellen. ⁸Die Ausgleichszahlungen sind mit Zustellung der Abrechnung fällig.

- (3) Ansonsten werden Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebietes aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, von den Schulaufwandsträgern der Wohnsitzgemeinde gemäß den verbleibenden tatsächlichen ungedeckten Kosten getragen.

- (4) ¹Zur Berechnung der staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a FAG sind die Schüler mit Beförderungsanspruch, die unter Absatz 2 fallen, (nur) von denjenigen Aufwandsträgern zu melden, in deren Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schüler wohnhaft sind. ²Als Kosten der notwendigen Schülerbeförderung werden bei der Berechnung der staatlichen Zuweisungen die von den jeweiligen Aufgabenträgern endgültig getragenen Ausgaben berücksichtigt. ³Dies ist dadurch sichergestellt, dass die Ausgleichszahlungen als Ausgaben und Einnahmen der notwendigen Schülerbeförderung im Gliederungsplan des Haushalts (Unterabschnitt 290 bzw. Produktgruppe 241 in der Doppik) erfasst werden.
- (5) ¹In Abweichung von Absatz 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung für die in Abs. 3 betroffenen Schüler durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger oder einem Dritten (z.B. dem Landkreis) übertragen werden. ²Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler für den gesamten Verbund und rechnet die Kosten mit den Verbundmitgliedern ab.

§ 8 Laufzeit

¹Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. ²Die Kündigung ist für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen. ³Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragsparteien erklären, aus dem Vertrag austreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. ⁴Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

§ 9 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**§ 10
Inkrafttreten**

¹Dieser Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft. ²Er wird wirksam, wenn die Regierung erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Schulverbund und die damit einhergehende Sprengelgestaltung bestehen.

Die Schulaufwandsträger:

Markt Ebensfeld für die
Pater-Lunkenbein-Hauptschule Ebensfeld

Ebensfeld, 15.03.11


.....
Bernhard Storath (Erster Bürgermeister)

Bad Staffelstein für die
Adam-Riese-Hauptschule Bad Staffelstein

Bad Staffelstein, 15.03.11


.....
Jürgen Kohmann (Erster Bürgermeister)

Stadt Lichtenfels für die
Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels

Lichtenfels, 15.3.2011


.....
Dr. Bianca Fischer (Erste Bürgermeisterin)

Gemeinde Michelau i.OFr. für die
Johann-Puppert-Hauptschule Michelau i.OFr.

Michelau i.OFr., 15.3.11


.....
Helmut Fischer (Erster Bürgermeister)

Schulverband Redwitz für die
Albert-Blankertz-Hauptschule Redwitz

Redwitz, 15.03.11


.....
Christian Mrosek (Verbandsvorsitzender)